

**Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
des Instituts für hochschulische Bildung im Gesundheitswesen (InBiG)
an der Hochschule für Gesundheit**

vom 26.09.2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4, S. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in Verbindung mit § 5 Absatz 3 der Satzung des Instituts für hochschulische Bildung im Gesundheitswesen an der Hochschule für Gesundheit gibt sich die Mitgliederversammlung folgende Geschäftsordnung:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung regelt die Durchführung von Sitzungen und Abstimmungen der Mitgliederversammlungen im InBiG.

§ 2 **Aufgaben und Mitglieder**

Die Aufgaben und Zusammensetzung der Mitglieder ergeben sich aus § 4 der Satzung des InBiG.

§ 3 **Wahl des Vorstandes**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer eigenen Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen für die Amtszeit von drei Jahren. Die*der Vizepräsident*in für Studium und Lehre ist Vorstandsmitglied qua Amt (vgl. § 6 Abs. 2 der Satzung des InBiG).

§ 4 **Sitzungen und Tagesordnung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal pro Semester mindestens jedoch einmal pro Jahr im Auftrag des Vorstands einberufen und durch die*den Vorstandsvorsitzende*n geleitet.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Beifügung eines Vorschlages für die Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.
- (3) Die Tagesordnung wird zu Beginn jeder Sitzung der Mitgliederversammlung endgültig beschlossen. Ergänzungen zur Tagesordnung können bis zu Beginn jeder Sitzung auf Vorschlag der Mitglieder erfolgen. Die Mitglieder entscheiden mehrheitlich über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte zu Beginn einer Sitzung.
- (4) Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich. Weitere Interessierte können per Beschluss als Gäste mit oder ohne Rederecht zugelassen werden.
- (5) Jeder Tagesordnungspunkt, der während einer Sitzung vertagt bzw. nicht behandelt wird, ist in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen, sofern nicht anders beschlossen wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung und die ggf. gefassten Beschlüsse werden protokolliert. Über das Protokoll wird in der jeweils nächsten Sitzung abgestimmt.

§ 5
Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte aller Mitglieder zu Beginn der Sitzung anwesend sind. Die festgestellte Beschlussfähigkeit gilt auch dann fort, wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Lauf der Sitzung verringert. Dies gilt, bis ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht.

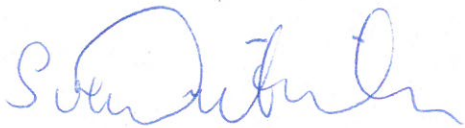
(2) Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

§ 6
Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung kann mit Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 17.09.2018 durch den Vorstandsvorsitzenden des InBiG.

Bochum, den 08.10.2018



Prof. Dr. Sven Dieterich

Vorstandsvorsitzender des InBiG